

Fahrordnung des Steiner Ruder Clubs

1 Allgemeines

Die Fahrordnung des St.R.Cl. regelt den Ruderbetrieb im Hinblick darauf, dass die Ausübung des Rudersports auf der Donau Gefahren mit sich bringt. Die persönliche Sicherheit jedes Ruderers und die Verantwortung jedes Ruderers gegenüber dem Bootsmaterial sollen durch diese Fahrordnung gewährt sein. Es wird daher die Einhaltung dieser Fahrordnung von jedem Mitglied verlangt und ist die schriftliche Kenntnisnahme dieser Fahrordnung bei Aufnahme in den Verein zu erwirken.

2 Geltungsbereich

Der Fahrordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder und Gäste des St.R.Cl. sowie für Privatbootbesitzer. Gäste sind vom entsprechenden Clubmitglied zu instruieren.

Für die genaue Einhaltung der Bestimmungen ist der Fahrwart verantwortlich. Unterstützung findet dieser bei den Bootsleuten. Ihren Anordnungen ist daher unbedingt Folge zu leisten.

Auf mögliche Ausnahmen zum Geltungsbereich der Fahrordnung wird nachfolgend jeweils dezidiert hingewiesen.

3 Die Mitglieder werden in folgende Gruppen unterteilt

- Anfänger
- Fortgeschrittene
- Fahrtüchtige Mitglieder
- Einer-Fahrtüchtige Mitglieder
- Bootsleute
- Fahrwart

3.1 Anfänger

3.1.1 Von jedem Mitglied wird vorausgesetzt, dass es Schwimmer ist. Dies bestätigt das Mitglied bei Kenntnisnahme der Fahrordnung sowie durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrag. Der Bootsmann, der für die erste Ausfahrt eingeteilt ist, hat auf dieses Erfordernis ausdrücklich hinzuweisen.

3.1.2 Anfänger dürfen nur unter Aufsicht bzw. mit Bewilligung eines Bootsmannes rudern. Sie dürfen zum Steuern eines mehrsitzigen Bootes nur mit besonderer Bewilligung eines Bootsmannes zugelassen werden.

3.1.3 Ausnahmegenehmigungen erteilt der Fahrwart oder sein Stellvertreter.

3.2 Fortgeschrittene

Anfänger werden als Fortgeschrittene eingestuft, wenn sie mindestens 300 km gerudert haben. Sie sind zum unbeschränkten Rudern aller Mannschaftsboote berechtigt. Zum Steuern eines Bootes bedarf es der Zustimmung eines Bootsmannes oder eines Fahrtüchtigen, der im Boot die Aufsicht führt. Fahrten im Einer erfordern die Bewilligung eines Bootsmannes oder des Fahrwarts (Eintrag im Logbuch: „Erlaubnis ...“)

3.3 Fahrtüchtige Mitglieder

3.3.1 Fahrtüchtige Mitglieder dürfen jederzeit mit anderen Mitgliedern der Gruppe Fortgeschrittene oder Fahrtüchtige rudern. Fahrten mit Anfängern benötigen weiterhin die Erlaubnis eines Bootsmannes (Eintrag im Logbuch: „Erlaubnis ...“), Ausnahmegenehmigung erteilt der Fahrwart oder sein Stellvertreter.

3.3.2 Bedingungen zum Erwerb der Fahrtüchtigkeit

- Das Mitglied muss mind. 16 Jahre alt sein
- Das Mitglied muss mind. 100 Kilometer am Steuer eines Mannschafts- Bootes mit Fußsteuer gerudert haben
- Jeweils eine Fahrt zu Strom-km 1993 sowie Strom-km 2013,7 (oberhalb der Fähranlegestelle) im Beisein eines Bootsmannes. Beide Fahrten sind am Steuer eines Mannschaftsbootes zu absolvieren.
- Insgesamt sind zur Erlangung der Fahrtüchtigkeit mind. 500 km auf dem Wasser gerudert notwendig
- Das Mitglied muss über entsprechendes rudertechnisches Können verfügen
- Das Mitglied muss über ausreichende Kenntnisse der Ruderkommandos, der Fahrordnung und der Schifffahrtsordnung verfügen

Diese Kenntnisse sind auf Wunsch des Fortgeschrittenen vom Fahrwart in entsprechender Form zu beurteilen.

3.3.3 Erfüllt das Mitglied alle diese Bedingungen, kann der Fahrwart auf Wunsch des Mitgliedes bei einer Vorstandssitzung die Fahrtüchtigkeit in schriftlicher Form (siehe Formblatt „Fahrtüchtigkeitsansuchen“) beantragen. Bei positiver Bewertung aller Kriterien erteilt der Vorstand die Fahrtüchtigkeit mit einfacher Mehrheit. Die Fahrtüchtigkeit, wird im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt.

3.4 Einer-Fahrtüchtige Mitglieder

3.4.1 Fahrtüchtige Mitglieder dürfen jederzeit im Einer rudern.

3.4.2 Bedingungen zum Erwerb der Fahrtüchtigkeit

- Das Mitglied muss mind. 16 Jahre alt sein
- Das Mitglied muss mind. 100 Kilometer im Einer gerudert haben
- Zur Erlangung der Einer-Fahrtüchtigkeit ist es notwendig, die Fahrtüchtigkeit für die Mannschaftsboote bereits absolviert zu haben.
- Das Mitglied muss über entsprechendes rudertechnisches Können im Einer verfügen

Diese Kenntnisse sind auf Wunsch des Fortgeschrittenen vom Fahrwart in entsprechender Form zu beurteilen.

3.4.3 Erfüllt das Mitglied alle diese Bedingungen, kann der Fahrwart auf Wunsch des Mitgliedes bei einer Vorstandssitzung die Fahrtüchtigkeit in schriftlicher Form [siehe Formblatt „Einer-Fahrtüchtigkeitsansuchen“] beantragen. Bei positiver Bewertung aller Kriterien erteilt der Vorstand die Einer-Fahrtüchtigkeit mit einfacher Mehrheit. Die Einer-Fahrtüchtigkeit, wird im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt.

3.5 Bootsleute

3.5.1 In einer Vorstandssitzung werden auf Vorschlag des Fahrwartes aus dem Kreis der fahrtüchtigen Mitglieder, sowie aus einem erweiterten Kreis von Mitgliedern mit ausgeprägten rudertechnischen Kenntnissen/Fähigkeiten die Bootsleute für das jeweilige Ruderjahr gewählt. Die Namen der Bootsleute werden im Bootshaus zu Beginn der Rudersaison veröffentlicht.

3.5.2 Die Bootsleute unterstützen den Fahrwart bei seiner Tätigkeit und haben die Aufgabe, die Mitglieder mit den Booten, den Wasserverhältnissen, den Ruderkenntnissen und der Fahrordnung vertraut zu machen. In ihren Verantwortungsbereich fällt die Betreuung der Gruppe der Anfänger und Fortgeschrittenen (siehe Pkt. 3.1 und 3.2). Dabei obliegt ihnen die Entscheidung der Bootszuteilung [ausgenommen der Rennboote des Vereins], möglicher Streckeneinschränkungen [z.B. Richtung Dürnstein / Richtung Osten, rechtes Donauufer / linke Donauufer, ...] sowie die eigenverantwortliche Benützung des Einers durch Fortgeschrittene.

3.5.3 Die Bootsleute versehen an den Rudertagen abwechselnd Dienst. Die Einteilung erfolgt durch den Fahrwart. Ist ein Bootsmann verhindert, gemäß dieser Einteilung Bootsmanndienst zu leisten, ist es ihm gestattet einen Ersatzmann zu stellen.

3.6 Fahrwart

3.6.1 Der Fahrwart ist - in Bezug auf den Ruderbetrieb - das oberste fahrtüchtige Mitglied. Er ist dem Vorstand gegenüber - alleinverantwortlich für den gesamten Ruderbetrieb. Bei Ausfall eines oder mehrerer Bootsleute hat er für entsprechenden Ersatz für die Ausbildung zu sorgen.

3.6.2 Der Fahrwart überwacht den gesamten Ruderbetrieb, die Eintragungen in das Logbuch, er ist dem Vorstand über den laufenden Fahrbetrieb berichtspflichtig.

3.6.3 Er ist insbesondere verantwortlich für den Ausbildungsbetrieb und für die Einteilung der Bootsleute. Dies gilt sowohl für den Wanderruderbetrieb als auch für den Rennruderbetrieb.

3.6.4 Verstöße gegen die Fahrordnung sind vom Fahrwart dem Vorstand mitzuteilen. Entscheidungen betreffend Sanktionen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefällt, sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und sind vom Fahrwart zu überwachen. Der Vollzug der Sanktion ist dem Vorstand durch den Fahrwart in der nächsten Vorstandssitzung zu melden (siehe „Maßnahmen zur Umsetzung“).

3.6.5 Vorstandsbeschlüsse teilt der Fahrwart den Bootsleuten mit.

4 Ruderbetrieb

4.1 Ruderbekleidung

Sie besteht aus:

- einem Vereins-Rudereinteiler
- oder einem Vereins-Leibchen und entsprechender Ruderhose

Die Ruderbekleidung soll bei jeder Ausfahrt getragen werden.

Bei offiziellen Anlässen darf ausnahmslos Vereinskleidung als oberstes Bekleidungsstück getragen werden.

4.2 Ruderbefehle

Ruderbefehle werden immer vom Steuermann an die Mannschaft gegeben. Ist der Leiter des Bootes nicht der Steuermann, so hat er seine Anordnungen zuerst mit diesem zu besprechen, ausgenommen in Fällen in denen plötzliche Entscheidungen nötig sind.

Nachstehende Ruderbefehle, Kommandos und Bezeichnungen sind einheitlich von allen Mitgliedern zu verwenden:

- Backbord ...in Fahrtrichtung links
- Steuerbord ...in Fahrtrichtung rechts
- Bug
- Heck
- „Ans Boot - ergreift, erhebt, donauwärts / bergwärts drehen
- „Fertig zum Einsteigen - Steigt ein“
- „Fertig zum Aussteigen- Steigt aus“
- Meldung durchgeben Steuermann: „Alles fertig“ Mannschaft: „Eins fertig“, „Zwei fertig“, ...]
- „Fertig zum Rudern- Auslage - Los“
- „Fertig zum Streichen- Los“

- „Leichte / Halbe / Volle Kraft“
- „Ruder - Halt / Hoch / Einziehen / Lang / Platt“
- „Stoppen“
- „Backbord / Steuerbord - stoppen“
- „Backbord / Steuerbord - auf[rudern]“
- „Wende über Backbord / Steuerbord - Fertig -Los“ Die Wende beginnt mit dem Streichen auf der angesagten Seite

4.3 Ruderausbildung

4.3.1 Die wöchentliche Rudertage werden jedes Jahr zu Beginn der Rudersaison vom Vorstand per Beschluss festgelegt. Die genaue Zeit des sog. „Bootsmannsdienstes“ an den Rudertagen wird im Bootshaus gut sichtbar angeschlagen. In dieser Zeit steht den Mitgliedern ein sog. „Bootsmann“ zur Ausbildung zur Verfügung.

4.3.2 Stehen an Rudertagen dem diensthabenden Bootsman zu wenig fahrtüchtige Mitglieder zur Verfügung, so hat er die Möglichkeit bei normalen Wetter- u. Wasserverhältnissen auch Boote mit anderen als unter Pkt. 3.2.1 geforderten Mannschaften rudern zu lassen. Eine derartige Entscheidung ist jedenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ ins Logbuch einzutragen.

4.4 Beschränkungen

4.4.1 Ein vom Zeugwart gesperrtes Boot darf nicht benützt werden. Die Sperre muss auf der Vereinstafel ersichtlich sein.

4.4.2 Mitglieder dürfen nur die Boote, die ihrer Gruppe (z.B. Einer-Fahrtüchtige Mitglieder, ...) zugeordnet sind, und Boote einer untergeordneten Gruppe verwenden. Die Einteilung der Boote ist in der im Bootshaus aufgehängten Bootsliste festgelegt.

Bei der Bootsbenutzung muss mindestens die Hälfte der Mannschaft der vorgeschriebenen Gruppenzuteilung angehören.

4.4.3 Bei Fahrten über Nacht (z.B. mehrtägigen Wanderfahrten) und Bootstransporten bedarf es der vorherigen Information des Fahrwartes, sowie der Eintragung in das Logbuch, mind. 2 Tage vor der Fahrt, Die Spalte bleibt bis zur Eintragung bei der Rückkunft frei.

4.4.4 Aus Sicherheitsgründen wird den Mannschaften empfohlen bei Ausfahrten unter 5°C Schwimmwesten zu tragen, unter 0°C ist die Benutzung von Vereinsbooten untersagt. Ausgenommen von der 0°C Beschränkung sind die Benutzer von Privatbooten, sie tragen das erhöhte Sicherheitsrisiko auf eigene Gefahr.

4.4.5 Die Sicherheit ist grundsätzlich dann nicht mehr gegeben, wenn die Donau Eis führt (Eisschollen = Eisgang) oder sich am Ufer Eisschollen oder Eiskanten bilden. Bei Eisgang oder Eiskanten am Ufer besteht grundsätzliches

Ruderverbot für alle Mitglieder. Das Ruderverbot gilt immer dann, wenn die genannten Umstände erkennbar eingetreten sind. Eine explizite Ankündigung durch den Vorstand per Aushang oder andere Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

4.4.6 Bei hohem Wasserstand (ab eine Stufe unter Berme) ist die Ruderausbildung einzustellen. Fahrtüchtige Mitglieder können auf eigene Verantwortung weiterhin rudern. Bei hohem Wasserstand (ab einer Stufe über Berme) ist der Ruderbetrieb mit Vereinsbooten eingestellt. Ausfahrten in Privatbooten können weiterhin auf eigene Gefahr erfolgen. Erreicht der Wasserstand den HSW (Pegel Dürnstein 638 cm) gilt ein generelles (behördlich verordnetes) Fahrverbot.

4.4.7 Alle als Rennboote geführten Vereinsboote dürfen nur von Rennrudern, die sich auf einen Wettkampf vorbereiten, verwendet werden. Die Ambitionen und Ziele der Mannschaften sind dem Fahrwart jährlich am Beginn der Saison bekanntzugeben. Entsprechend dieser Angaben erfolgt die Einteilung und Zuweisung der entsprechenden Boote für Trainings- und Wettkampfwertung durch den Fahrwart. Mitglieder, die in dieser Saison für den Steiner Ruderclub bei Regatten starten, haben bei der Bootseinteilung Vorrang.

Der Fahrwart überwacht die Einhaltung der bekanntgegebenen Ziele. Werden die Ziele ohne triftigen Grund nicht eingehalten, kann die Bootszuteilung vom Fahrwart entzogen werden. Der Fahrwart legt in diesem Zusammenhang einen Bericht über die Aktivitäten der Rennrunderer dem Vorstand vor.

Hat ein Mitglied vormals Rennrudern betrieben, so stehen ihm auch außerhalb des aktiven Rennrunderbetriebs die dafür vorgesehenen Boote, in Absprache mit dem Fahrwart, zur Verfügung. Bedingung dafür ist, dass kein Bedarf dieser Boote durch Rennrunderer besteht.

4.4.8 Spezielle Regelungen zu den Beschränkungen werden nach Bedarf laufend durch Vorstandsbeschlüsse gefasst und sind in der „Information Vorstandsbeschlüsse“ zusammengefasst. Diese sind als Novellen der Fahrordnung anzusehen.

4.5 Die Fahrt

4.5.1 Leiter der Fahrt - er trägt die Verantwortung für Boot und Mannschaft, seinen Anweisungen ist daher unbedingt Folge zu leisten - ist unter ranggleichen Mitgliedern der Steuermann, ansonsten das rangälteste, fahrtüchtige Mitglied. Die Leitung der Fahrt hat nichts mit den Ruderbefehlen, die immer vom Steuermann gegeben werden, zu tun.

4.5.2 Vor dem Antritt der Fahrt hat sich der Leiter der Fahrt zu überzeugen, dass das Boot nicht reserviert oder gesperrt ist. Er hat sich von der Fahrtauglichkeit des Bootes zu überzeugen und entdeckte Schäden - auch das Fehlen des Bugballes zählt dazu - sowie starke Verschmutzungen in der Spalte „Anmerkungen“ im Logbuch zu vermerken.

4.5.3 Der Leiter der Fahrt hat vor der Abfahrt die Nummer der Fahrt, das Datum, den Namen des Bootes, die Namen der Besatzung in der richtigen Reihenfolge und den Zeitpunkt der Abfahrt einzutragen.

- 4.5.4 Jedes Boot darf nur mit den dazugehörigen Rudern benutzt werden. Die Benutzung von Privatrudern ist zulässig, ohne jedoch die Trimmung am Boot zu verändern.
- 4.5.5 Bergfahrende Boote haben grundsätzlich landseitiges Fahrwasser zu benutzen mit einem Maximalabstand von 10m zum Ufer, Talfahrer strommittiges Fahrwasser mit einem Mindestabstand von 20m zum Ufer.
- 4.5.6 Bei Bergfahrten muss einem nachkommenden, schnelleren Boot die Landseite überlassen werden.
- 4.5.7 Bei einer Landung außerhalb des Clubgeländes ist auf eine sorgfältige und fachgerechte Lagerung zu achten.
- 4.5.8 Bei der Fahrt sind jene Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes einzuhalten mit Bezug auf den Rudersport [siehe Bestimmungen zum Ruder- und Paddelsport in Österreich des bmvit].
- 4.5.9 An jedem Boot ist bei Einbruch der Dunkelheit die vorschriftsmäßige Beleuchtung (weißes Rundum-Licht) anzubringen.
- 4.5.10 Bei der Rückkunft müssen Boote und Ruder einwandfrei gereinigt und versorgt werden. Die Reinigung setzt sich aus waschen und trockenwischen der Boote (aussen und innen), sowie reinigen der Ruder und Rollschienen zusammen.
- 4.5.11 Der Leiter der Fahrt hat bei der Rückkunft in das Logbuch die Rückkunftszeit, das Ziel der Fahrt und die Boots- und Mannschaftskilometer einzutragen. Vorgefundene oder aufgetretene Schäden sind in der Spalte „Anmerkungen“ sofort einzutragen.

4.6 Privatboote

Privatboote und -Ruder sind als solche kenntlich zu machen.

Privatboote von Mitgliedern können mit Bewilligung des Vorstandes bis auf Widerruf nach Bezahlung der entsprechenden Liegeplatzgebühr auf eigene Gefahr im Bootshaus untergebracht werden. Die Benützung privater Boote und Ruder steht nur dem Eigentümer zu. Reparaturen an Privatbooten werden nicht vom Verein sondern durch den Verursacher bezahlt. Besonders zu beachten ist dieser Punkt bei jenen Booten, die von Privaten zur allgemeinen Verfügung gestellt wurden.

4.7 Leihboote

Ein Bootsverleih an vereinsfremde Personen ist nur nach Vorstandsbeschluss (mit einfacher Stimmenmehrheit) möglich. Bei der Beschlussfassung sind allfällige Eigeninteressen des Vereins zu berücksichtigen.

4.8 Beschädigung von Booten und Rudern

Bei Schäden gilt, egal ob sie vorsätzlich, oder grob fahrlässig entstanden sind, dass die Besatzung mindestens 25%v.H. der entstandenen Kosten solidarisch zu tragen hat. 100% v.H. sind bei Fahrten gemäß den Beschränkungen unter Pkt. 4.4.4., Pkt. 4.4.5., Pkt. 4.5.5 und bei Ablage von Booten außerhalb des Clubgeländes von der Besatzung solidarisch zu tragen. Der Vorstand ist berechtigt, von der Einhebung des Betrages abzusehen (Mehrheitsbeschluss, im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung vermerkt).

Um bei Beschädigung von Rudermaterial (Boote, Skulls, etc.) mögliche Versicherungsansprüche geltend machen zu können, ist es erforderlich den Schadensfall entsprechend zu dokumentieren (incl. Foto).

Ein dafür bereitgestelltes Formular ist von den Beteiligten zeitnah auszufüllen und einem VS-Mitglied zu übergeben (längstens 3 Tage nach Eintritt des Schadensfalles).

4.9 Gäste

Jedes Mitglied kann für begrenzte Zeit Gäste mitbringen. Die Anzahl der Ausfahrten bis zum Eintritt in den Verein wird per Vorstandsbeschluss gesondert geregelt. Gäste von anderen Ruderclubs dürfen nur mit Erlaubnis eines Bootsmannes des St.R.Cl. unter dessen Verantwortung Vereinsboote benützen. So wie jedes Mitglied und jedes Boot unterliegen auch Gäste der Fahrordnung und der Hausordnung und haften auch im selben Umfang wie Vereinsmitglieder.

5 Maßnahmen zur Umsetzung

Die Überwachung des Ruderbetriebes ist Aufgabe des Fahrtwartes und der Bootsleute. Sie haben auf die Einhaltung der Fahrordnung durch alle Mitglieder zu achten und diese gegebenenfalls zu belehren. Der Fahrtwart und die Bootsleute haben bei Vergehen die Pflicht, die Betroffenen zu mahnen.

Im Wiederholungsfall bzw. bei außergewöhnlichen Vergehen hat er die Pflicht, den Tatbestand dem Vorstand vorzutragen. Der Vorstand ist berechtigt entsprechende Sanktionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Mitglieder sowie des Vereinsvermögens zu treffen, Die Sanktionen müssen in einfacher Mehrheit beschlossen werden und können schlimmstenfalls zum Ausschluss des betreffenden Ruderers führen.

6 Änderungsübersicht

Rev. Nr.	Ausgabe Datum; Autor	Bemerkung
1.0	2013-04-21; Walter Aigner	Neuausgabe nach Konvertierung in elektronisches Datenformat und inhaltlicher Überarbeitung
1.1	2014-05-20; Walter Aigner	Inhaltliche Überarbeitung
1.2	2016-03-21; Walter Aigner	Berg- bzw. Talfahrt Fahrwasserordnung ergänzt
1.3	2021-01-12	Einer-Fahrtauglichkeit, Verweis auf die aktuelle Bootsliste